Bundesrat Drucksache 301/90

27.04.90

In - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Siebzehnte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz
(17. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 17. UhAnpV)

A. Zielsetzung

Anpassung der Unterhaltshilfe an die Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung und Anpassung von Beträgen, die für die Entschädigungsrente maßgebend sind.

B. Lösung

Anhebung der Sätze der Unterhaltshilfe und davon abhängiger Beträge gemäß §§ 277a, 292 Abs. 7 LAG um den Satz von 3,16 v.H., um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrages der Rentner ab 1. Juli 1990 verändern und Erhöhung der für die Entschädigungsrenten maßgebenden Sätze des Einkommenshöchstbetrags gemäß § 279 Abs. 3 LAG.

C. Alternativen

Keine. Die Verordnung ergeht ohne Ermessensspielraum.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

D. Kosten

Durch die vorgesehenen Anpassungen ergeben sich Mehraufwendungen für die Haushaltsjahre

	1990	1991	1992	1993
		- in Mio DM -		
von insgesamt	9,5	17,7	16,1	14,7
Davon haben zu tragen				
der Bund	6,3	11,8	10,7	9,8
die Länder	3,2	5,9	5,4	4,9

Bundesrat Drucksache 301/90

27.04.90

In - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Siebzehnte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz
(17. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 17. UhAnpV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 27. April 1990

121 (431) - 533 21 - La 79/90

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

> Siebzehnte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz
> (17. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 17. UhAnpV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

J. Kohl

Drucksache 301/90

Siebzehnte
Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe
nach dem Lastenausgleichsgesetz
(17. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 17. UhAnpV)
Vom 1990

Auf Grund

- des durch das Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) eingefügten, zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) geänderten § 277a,

- der durch das Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) eingefügten, durch das Gesetz vom 13. Februar 1974 (BGBl. I S. 177) geänderten § 279 Abs. 3 und § 292 Abs. 7 sowie

- des § 367 Abs. 1

des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anpassung der Unterhaltshilfe

Vom 1. Juli 1990 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag und der Satz der Unterhalthilfe

   a) für Berechtigte (§ 267 Abs. 1 Satz 1, § 269 Abs. 1 des Gesetzes)
   von 667 auf 688 Deutsche Mark,

b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 445 auf 459 Deutsche Mark,

c) für jedes Kind (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 226 auf 233 Deutsche Mark,

d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes)
von 367 auf 379 Deutsche Mark,

2. der Erhöhungsbetrag zur Pflegezulage (§ 267 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes)
von 222 auf 231 Deutsche Mark,

3. der Selbständigenzuschlag

a) für Berechtigte (§ 269a Abs. 2 des Gesetzes) in Zuschlagsstufe

1	von 152 auf 157 Deutsche Mark,
2	von 193 auf 199 Deutsche Mark,
3	von 231 auf 238 Deutsche Mark,
4	von 257 auf 265 Deutsche Mark,
5	von 282 auf 291 Deutsche Mark,
6	von 309 auf 319 Deutsche Mark,

b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 269a Abs. 3 des Gesetzes) in Zuschlagsstufe

1	von 80 auf 83 Deutsche Mark,
2	von 92 auf 95 Deutsche Mark,
3	von 104 auf 107 Deutsche Mark,
4	von 115 auf 119 Deutsche Mark,
5	von 133 auf 137 Deutsche Mark,
6	von 157 auf 162 Deutsche Mark,

4. der Sozialzuschlag

   a) für Berechtigte (§ 269b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes)
   von 92 auf 95 Deutsche Mark,

   b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 269b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes)
   von 115 auf 119 Deutsche Mark,

   c) für jedes Kind (§ 269b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes)
   von 144 auf 149 Deutsche Mark,

   d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes)
   von 53 auf 55 Deutsche Mark,

5. der Zuschlag zur weggefallenen monatlichen Zahlung bei der Rentnerunterhaltshilfe (§ 274 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes)
   von 788 auf 816 vom Hundert.

§ 2

Anpassung von Beträgen in § 276 Abs. 4 des Gesetzes

Vom 1. Juli 1990 ab werden erhöht:

1. die Einbehaltungsbeträge bei längerdauernder Krankenhausbehandlung (§ 276 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes)

   a) für untergebrachte alleinstehende Berechtigte jeweils
   von 211 auf 218 Deutsche Mark,

   b) für den jeweiligen untergebrachten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten
   von 156 auf 161 Deutsche Mark,

c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen
von 98 auf 101 Deutsche Mark,

2. der Schonbetrag in § 276 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes
von 266 auf 274 Deutsche Mark.

§ 3

Anpassung des Einkommenshöchstbetrages der Entschädigungsrente

Vom 1. Juli 1990 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag der Entschädigungsrente nach § 279 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Gesetzes

a) für Berechtigte
von 1 044 auf 1 068 Deutsche Mark,

b) für den jeweiligen Ehegatten
von 635 auf 653 Deutsche Mark,

c) für jedes Kind
von 234 auf 241 Deutsche Mark,

d) für Vollwaisen
von 432 auf 444 Deutsche Mark,

2. der Einkommenshöchstbetrag nach § 279 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes

a) für Berechtigte
von 1 274 auf 1 298 Deutsche Mark,

b) für den jeweiligen Ehegatten
von 690 auf 708 Deutsche Mark,

c) für jedes Kind
von 285 auf 292 Deutsche Mark,

d) für Vollwaisen
von 547 auf 559 Deutsche Mark.

§ 4

Anpassung von Beträgen in § 292 des Gesetzes

Vom 1. Juli 1990 ab werden erhöht:

1. der Schonbetrag in § 292 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes jeweils
von 266 auf 274 Deutsche Mark,

2. die Taschengeldsätze in § 292 Abs. 4 vorletzter Satz des Gesetzes

a) für untergebrachte alleinstehende Berechtigte oder untergebrachte jeweilige Ehegatten
von 100 auf 103 Deutsche Mark,

b) für gemeinsam untergebrachte Ehegatten
von 172 auf 177 Deutsche Mark,

c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen
von 34 auf 35 Deutsche Mark.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1990

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

Der Bundesminister des Innern

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 277a des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) in der durch Art. 17 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 (BGBl. I 1982 S. 1857) geänderten Fassung sind die Sätze der Unterhaltshilfe jährlich zum 1. Juli durch Rechtsverordnung der Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung anzupassen; die Anpassung damit im Zusammenhang stehender Beträge ist in § 279 Abs. 3 und § 292 Abs. 7 LAG bestimmt. Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Unterhaltshilfe zum 1. Juli 1990 als dem nächsten gesetzlich vorschriebenen Anpassungszeitpunkt angepaßt werden.

Die Anpassung der Unterhaltshilfe führt zu folgenden, unmittelbar auf dem gesetzlichen Auftrag beruhenden Mehraufwendungen:

	1990	1991	1992	1993
		- in Mio DM -		
insgesamt	9,5	17,7	16,1	14,7
Davon haben nach § 6 LAG zu tragen				
der Bund	6,3	11,8	10,7	9,8
die Länder	3,2	5,9	5,4	4,9

Der auf den Bund entfallende Anteil an den Mehraufwendungen ist im Bundeshaushaltsplan 1990 und im Finanzplan bis 1993 berücksichtigt. Die Ansätze der Länder in ihren Haushalts- und Finanzplänen gehen ebenfalls bereits von dem erhöhten Aufwand aus. Angesichts der geringen gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der entstehenden Mehrausgaben sind Auswirkungen dieser Verordnung auf Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

B. **Besonderer Teil**

Zu §§ 1 bis 4 (Anpassungsvorschriften)

Nach § 277a LAG sind die Sätze der Unterhaltshilfe jährlich zum 1. Juli mit dem Hundertsatz anzupassen, um den die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach § 1272 Abs. 1 RVO nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrages der Rentner jeweils verändert werden. Damit ist für die Anpassung zum 1. Juli 1990 von dem Anpassungssatz des Rentenanpassungsgesetzes 1990 (RAG 1990) von 3,1 v.H. auszugehen. Infolge der gleichzeitigen Senkung des Krankenversicherungsbeitrages der Rentner von 12,9 auf 12,8 v.H. ergibt sich eine Erhöhung der verfügbaren Renten um 3,16 v.H. Um diesen Hundertsatz sind die in § 277a Abs. 2 und § 292 Abs. 7 LAG genannten Beträge anzuheben (§§ 1, 2 und 4 des Entwurfs). Im einzelnen ist dabei in gleicher Weise zu verfahren wie bei der 1. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 22. November 1973 (BGBl. I S. 1740); auf die Begründung dazu (BR-Drucksache 585/73) wird verwiesen. Die Anpassung des Einkommenshöchstbetrags der Entschädigungsrente (§ 3 des Entwurfs) ergibt sich nach § 279 Abs. 3 LAG aus den Erhöhungsbeträgen der Unterhaltshilfe, wobei für den Berechtigten und den Ehegatten auch die Anhebung des Sozialzuschlags zu berücksichtigen ist, die sich bei Kindern und Vollwaisen insoweit kraft Gesetzes (§ 279 Abs. 1 Satz 5 LAG) unmittelbar auswirkt.

Wie bei den bisherigen Anpassungsverordnungen sind bei der Festsetzung der neuen Beträge nach Anwendung des Anpassungssatzes (3,16 v.H.) Erhöhungsbeträge unter 0,50 DM auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 DM an auf volle Deutsche Mark nach oben gerundet worden. Dieser seit Jahren angewandte Berechnungsmodus gewährleistet, daß auf längere Sicht Abrundungen nach unten und Aufrundungen nach oben einander ausgleichen. Die Zulässigkeit von Abrundungen folgt aus § 277a Abs. 2 letzter Satz LAG.

Zu § 5 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Bundesrat Drucksache 301/90 (Beschluß)

22.06.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Siebzehnten Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (17. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 17. UhAnpV)

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946